



## Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 13 / 2020

### Sortenschutzgebührentarif 2020 - SST 2020

#### Präambel

#### Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Sortenschutzgesetz 2001 i.d.g.F

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 23 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes 2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2005, werden in der Anlage festgesetzt.
- § 2.** Die Anmeldegebühr ist für alle Pflanzenarten gleich und ist bei der Antragstellung zu entrichten.
- § 3.** (1) Die Prüfgebühren für Sortenprüfungen (Registerprüfung), die vom Bundesamt für Ernährungssicherheit oder anderen inländischen Prüfstellen erfolgen, gelten für jede Vegetationsperiode (Anlage)
- (2) Die Kosten der Sortenprüfungen (Registerprüfung), die durch ein Sortenschutzamt eines EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaates erfolgen, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
- (3) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.
- (4) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Sortenschutzgesetz 2001 notwendig, die nicht im ggstl. Gebührentarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass



derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen.

(5) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr von €40,- anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(6) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

**§ 4.** (1) Übernimmt das Bundesamt für Ernährungssicherheit bei Beginn der auf die Anmeldung zum Sortenschutz folgenden Vegetationsperiode vollständige Prüfergebnisse der Sortenzulassungsbehörde oder einer anderen inländischen Prüfstelle, die außerhalb eines Verfahrens nach dem Sortenschutzgesetz oder auf Grund eines Sortenzulassungsverfahrens gemäß Saatgutgesetz 1997 gewonnen wurden und die die Anforderungen des § 3 Abs. 2 bis 5 Sortenschutzgesetz bestätigen, wird eine Übernahmegebühr verrechnet.

(2) Übernimmt das Bundesamt für Ernährungssicherheit bei Beginn der auf die Anmeldung zum Sortenschutz folgenden Vegetationsperiode vollständige Prüfergebnisse eines Sortenschutzamtes eines EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaates, die außerhalb eines amtlichen Verfahrens auf Sortenschutzerteilung oder auf Grund eines amtlichen Sortenzulassungsverfahrens gewonnen wurden und die die Anforderungen des § 3 Abs. 2 bis 5 Sortenschutzgesetz bestätigen, wird eine Übernahmegebühr verrechnet.

**§ 5** (1) Die Jahresgebühr beginnt für jede geschützte Sorte für das erste Schutzjahr mit der gleichen Jahresgebühr. Für jedes weitere Schutzjahr bis zum 16. Schutzjahr erhöht sich die Jahresgebühr gegenüber der Jahresgebühr für das jeweils vorangegangene Schutzjahr um einen fixen Betrag. Ab dem 17. Schutzjahr bleibt die Jahresgebühr gleich.

(2) Die Jahresgebühr für das erste Schutzjahr ist zwei Monate nach Erteilung des Sortenschutzes fällig. Die Jahresgebühr für jedes weitere angefangene Schutzjahr ist am wiederkehrenden Jahrestag der Erteilung des Sortenschutzes im Vorhinein fällig.

**§ 6** Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

**§ 7** Die Gebühren sind gemäß § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES).

**§ 8** Der Sortenschutzgebührentarif (SST 2020) tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten des SST 2020 tritt der Sortenschutzgebührentarif 2019 außer Kraft.

## Anlage



### Allgemeine Gebühren

Code-Nr.	Allgemeine Gebühren	Gebühr in €
1001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	79,9
1002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	183,9
1003	Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	150,0
1008	Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	72,5
1009	Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	53,7
1004	Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtlicher Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
	Amtsbestätigung je Stück	148,1
	Duplikat	51,0
1006	Mahngebühr	41,1
1007	Kopierkosten je Seite	0,5

### Sortenschutzgebührentarif 2020

Code-Nr.	Sortenschutzgebührentarif	Kurzbezeichnung	Gebühr in €
<b>1</b>	<b>Antrag/Auftrag</b>		
13010	Anmeldegebühr inkl. Sortenbezeichnung gemäß § 2	ANSS	374,1
<b>2</b>	<b>Prüfgebühr für Sortenprüfungen pro Jahr gemäß §3.(1)</b>		
13020	Getreide, Mais, Kartoffel, Beta-Rübe, Erbse, Körnerraps, Sonnenblume, Soja	SS_RP1	663,6
13021	Bäume	SS_RP2	73,9
13022	Alle anderen Pflanzenarten	SS_RP3	414,2
13023	Zusätzliche Untersuchungen nach Aufwand je angefangen Stunde (z.B.: Elektrophorese) zumindest	SS-AUFW	
<b>3</b>	<b>Kosten der Registerprüfung gemäß Prüfgebühr der beauftragten Prüfstelle im Ausland</b>		
13030	Im Falle der Beauftragung	SS_BEauf	
13031	Im Falle der Übernahme	SS_UEBER	
<b>4</b>	<b>Übernahmegebühr gemäß § 4</b>		
13040	Übernahmegebühr bei Inland	SS_RPÜ1	251,0



13041	Übernahmegebühr bei Ausland	SS_RPÜ2	295,8
<b>5</b>	<b>Jahresgebühr gemäß § 5</b>		
<b>05. Jan</b>	<b>Gruppe 1: Getreide, Mais, Kartoffel, Beta-Rübe, Erbse, Körnerraps, Sonnenblume, Soja</b>		
13050	1. Schutzjahr	JGSS-GR1/01	162,7
13051	2. Schutzjahr	JGSS-GR1/02	232,7
13052	3. Schutzjahr	JGSS-GR1/03	302,7
13053	4. Schutzjahr	JGSS-GR1/04	372,8
13054	5. Schutzjahr	JGSS-GR1/05	442,8
13055	6. Schutzjahr	JGSS-GR1/06	513,0
13056	7. Schutzjahr	JGSS-GR1/07	583,0
13057	8. Schutzjahr	JGSS-GR1/08	653,2
13058	9. Schutzjahr	JGSS-GR1/09	723,2
13059	10. Schutzjahr	JGSS-GR1/10	793,4
13060	11. Schutzjahr	JGSS-GR1/11	863,3
13061	12. Schutzjahr	JGSS-GR1/12	933,4
13062	13. Schutzjahr	JGSS-GR1/13	1.003,5
13063	14. Schutzjahr	JGSS-GR1/14	1.073,6
13064	15. Schutzjahr	JGSS-GR1/15	1.143,7
13065	16. Schutzjahr	JGSS-GR1/16	1.213,8
13066	17. Schutzjahr	JGSS-GR1/17	1.213,8
13067	18. Schutzjahr	JGSS-GR1/18	1.213,8
13068	19. Schutzjahr	JGSS-GR1/19	1.213,8
13069	20. Schutzjahr	JGSS-GR1/20	1.213,8
13070	21. Schutzjahr	JGSS-GR1/21	1.213,8
13071	22. Schutzjahr	JGSS-GR1/22	1.213,8
13072	23. Schutzjahr	JGSS-GR1/23	1.213,8
13073	24. Schutzjahr	JGSS-GR1/24	1.213,8
13074	25. Schutzjahr	JGSS-GR1/25	1.213,8
13075	26. Schutzjahr	JGSS-GR1/26	1.213,8
13076	27. Schutzjahr	JGSS-GR1/27	1.213,8
13077	28. Schutzjahr	JGSS-GR1/28	1.213,8
13078	29. Schutzjahr	JGSS-GR1/29	1.213,8
13079	30. Schutzjahr	JGSS-GR1/30	1.213,8
<b>05. Feb</b>	<b>Gruppe 2: alle anderen Pflanzenarten</b>		
13080	1. Schutzjahr	JGSS-GR2/01	162,7
13081	2. Schutzjahr	JGSS-GR2/02	204,7



13082	3. Schutzjahr	JGSS-GR2/03	246,8
13083	4. Schutzjahr	JGSS-GR2/04	288,8
13084	5. Schutzjahr	JGSS-GR2/05	330,8
13085	6. Schutzjahr	JGSS-GR2/06	372,8
13086	7. Schutzjahr	JGSS-GR2/07	414,8
13087	8. Schutzjahr	JGSS-GR2/08	457,0
13088	9. Schutzjahr	JGSS-GR2/09	499,0
13089	10. Schutzjahr	JGSS-GR2/10	541,1
13090	11. Schutzjahr	JGSS-GR2/11	583,0
13091	12. Schutzjahr	JGSS-GR2/12	625,1
13092	13. Schutzjahr	JGSS-GR2/13	667,1
13093	14. Schutzjahr	JGSS-GR2/14	709,2
13094	15. Schutzjahr	JGSS-GR2/15	751,1
13095	16. Schutzjahr	JGSS-GR2/16	793,4
13096	17. Schutzjahr	JGSS-GR2/17	793,4
13097	18. Schutzjahr	JGSS-GR2/18	793,4
13098	19. Schutzjahr	JGSS-GR2/19	793,4
13099	20. Schutzjahr	JGSS-GR2/20	793,4
13100	21. Schutzjahr	JGSS-GR2/21	793,4
13101	22. Schutzjahr	JGSS-GR2/22	793,4
13102	23. Schutzjahr	JGSS-GR2/23	793,4
13103	24. Schutzjahr	JGSS-GR2/24	793,4
13104	25. Schutzjahr	JGSS-GR2/25	793,4
13105	26. Schutzjahr	JGSS-GR2/26	793,4
13106	27. Schutzjahr	JGSS-GR2/27	793,4
13107	28. Schutzjahr	JGSS-GR2/28	793,4
13108	29. Schutzjahr	JGSS-GR2/29	793,4
13109	30. Schutzjahr	JGSS-GR2/30	793,4

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Dr. Thomas Kickinger**